

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

2188

16. August 1977

Nr.

vom

Gemeinde Pfeffingen, Bau- und Strassenlinienplan "Burgweg", Aenderung des Strassennetzplanes

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen hat am 10. Mai 1977 dem Bau- und Strassenlinienplan "Burgweg" und einer damit verbundenen Aenderung des Strassennetzplanes zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 23. Mai bis 22. Juni 1977 stattgefunden. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 20 vom 18. Mai und im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck Nr. 20 vom 20. Mai 1977 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 17. Mai 1977 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 15. Juli 1977 (Eingang 22.7.1977) unterbreitet der Gemeinderat Pfeffingen die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen und Ergänzungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassen-netzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkten hat die Prüfung ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

In materiell-rechtlicher Hinsicht ist zu bemerken:

Auf dem Titelblatt werden folgende redaktionellen Aenderungen vorgenommen: Als Strassentyp wird an Stelle der Bezeichnung "Erschliessungsstrasse" im Sinne des "Reglementes über das Strassenwesen" die Bezeichnung "Wohnstrasse" und der eingetragene Baulinienabstand "14.50" durch "16.50" ersetzt. In der Planlegende fehlt die Signatur für die zu genehmigenden Strassenlinien. Bei den im Plan dargestellten Baulinien handelt es sich nicht mehr - wie in der Legende vermerkt - um einen "Projektvorschlag" sondern um ein inzwischen beschlossenes Projekt. Die Signatur für die Provisorischen Baulinien ist von derjenigen für die ordentlichen Baulinien nur ungenügend zu unterscheiden und kann zu Missverständnissen führen. Die Anpassung des vorliegenden Bau- und Strassenlinienplanes an die beiden rechtskräftigen Pläne "Steingrubenweg" und "Keltenweg" ist ungenau, bzw. unvollständig. Die Gemeinde wird eingeladen den Plan insbesondere im Bereich der Einmündung des Keltenweges in den Burgweg gelegentlich zu ergänzen. Im Bereich Burgweg/Schlossgasse betrifft der Plan für einen Strassenabschnitt die hoheitlichen Rechte der Gemeinde Aesch. Die entsprechende Fläche ist im Plan mit grüner Farbe durchgestrichen. Abschliessend wird auf die Möglichkeit hingewiesen, Planentwürfe v o r der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom kantonalen Planungsamt vorprüfen zu lassen.

In formell-rechtlicher Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen vom 10. Mai 1977 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Burgweg" und der damit verbundenen Aenderung des Strassennetzplanes (Mutation Nr. 3) im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 51/eBS/19/0 (Bau- und Strassenlinienplan) und 51/SP/0/3 (Strassennetzplan) versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pfeffingen

Jauslin & Stebler AG, Pappelweg 22, MuttENZ
Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9,
Arlesheim

Vermessungsamt

Baupolizeiamt

Planungsamt (6)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

